

Bericht 12

Altersunabhängige Altersgutschriften

1. Auftrag

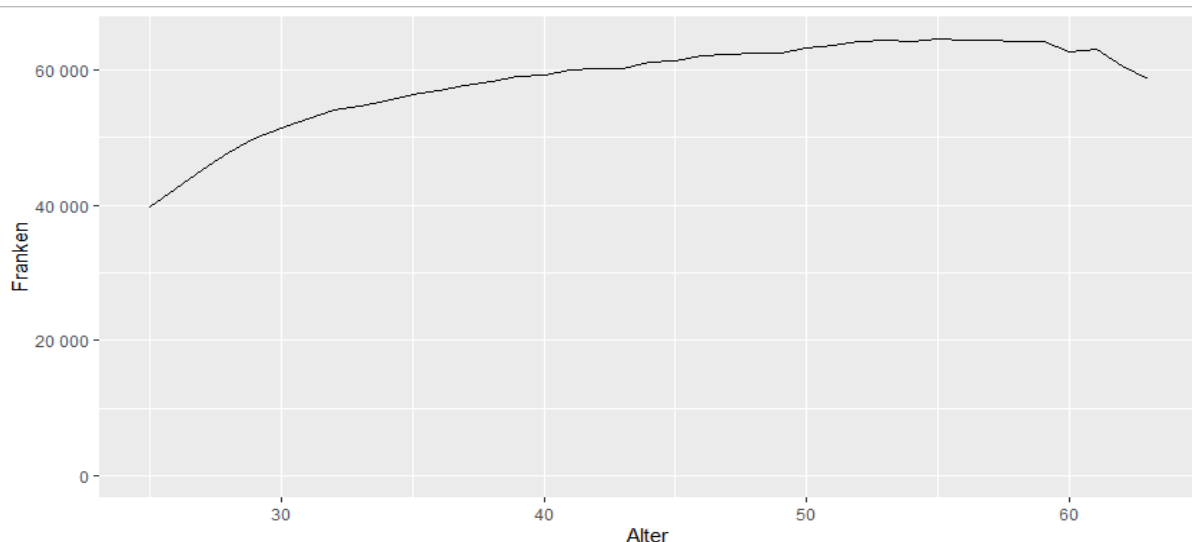
An der Sitzung der SGK-N vom 24./25. Juni 2021 hat die Kommission die Verwaltung mit Abklärungen bezüglich eines altersunabhängigen Altersgutschriftensatzes beauftragt.

2. Altersunabhängiger Altersgutschriftensatz

Die folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf den Sparprozess, wie ihn die Kommission in der ersten Lesung beschlossen hatte. Demnach beträgt der Koordinationsabzug neu 12 548 Franken (Wert 2021) und die Altersgutschriftensätze neu 9% für die Alter 21-44 und 14% ab Alter 45.

Ohne Berücksichtigung der Vorverlegung des Sparbeginns summieren sich die Altersgutschriftensätze über den ganzen Sparprozess von Alter 25 bis 64 auf 460% ($= 20 \times 9\% + 20 \times 14\%$), was einen Durchschnittssatz von 11,5% ($= 460\% / 40$) ergibt. Wenn der altersunabhängige Altersgutschriftensatz jedoch so festgelegt werden soll, dass am Ende des vollständigen Sparprozesses gleich viel Altersguthaben vorhanden ist wie beim altersgestaffelten Beitragssystem, muss er höher sein als der Durchschnittssatz. Dies deshalb, weil die Löhne zu Beginn der Erwerbskarriere typischerweise tiefer sind als in späteren Jahren, in denen im altersgestaffelten Beitragssystem der höhere Satz von 14% zur Anwendung kommt. Der «korrekte» altersunabhängige Altersgutschriftensatz hängt von der individuellen Erwerbskarriere ab und kann erst am Karriereende bei der Pensionierung exakt berechnet werden. Dies ist aber offensichtlich nicht umsetzbar. Ein realisierbares Vorgehen besteht stattdessen darin, eine standardisierte Erwerbskarriere zu betrachten. Dafür bietet sich die sogenannte Mediankarriere an. Für die vorliegende Fragestellung interessiert der Verlauf der **koordinierten Jahreslöhne** nach Alter.

Koordinierter Jahreslohn gemäss BVG 21 nach Alter, Median in Franken, 2018

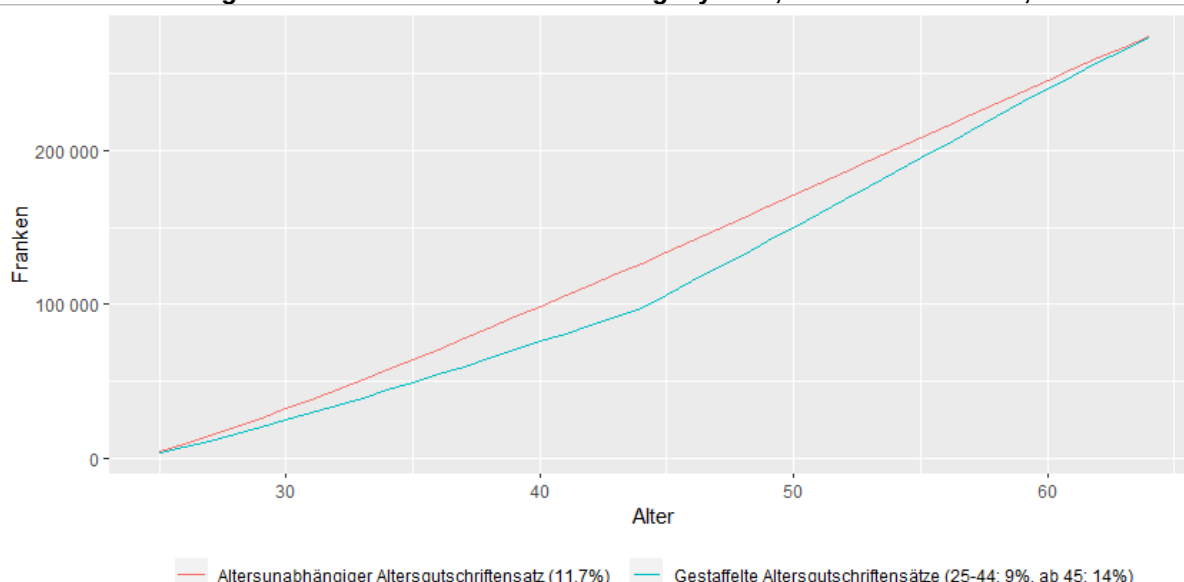


Die in der obigen Abbildung dargestellten koordinierten Jahreslöhne sind **mit dem «neuen» Koordinationsabzug**, also der **Hälfte des geltenden Koordinationsabzugs**, berechnet. Der Verlauf zeigt die für Einkommenskarrieren typische Bogenform. Weil der koordinierte Jahreslohn nach oben begrenzt ist, ist die Zunahme zwischen Alter 25 und 50 aber weniger stark als bei den AHV-Löhnen.

Um bei der Bestimmung des altersunabhängigen Altersgutschriftensatzes den typischen Erwerbsverlauf einzubeziehen, wird ein gewichteter Durchschnitt der gestaffelten Altersgutschriftensätze berechnet. Als Gewichte werden dabei die koordinierten Jahreslöhne (Mediane) aus der obigen Abbildung verwendet. **Damit resultiert ein altersunabhängiger Altersgutschriftensatz von rund 11,7 Prozent.**

Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der kumulierten Altersgutschriften für das gestaffelte und das altersunabhängige Beitragssystem. Dabei werden sowohl die gestaffelten Altersgutschriftensätze (25-44: 9%, ab 45: 14%) als auch der altersunabhängige Altersgutschriftensatz (11,7%) auf die mittleren koordinierten Jahreslöhne (Mediane) aus der obigen Abbildung angewendet.

Kumulierte Altersgutschriften nach Alter und Beitragssystem, Median in Franken, 2018



Quelle: ZAS – AHV-Einkommensdaten 2018 (IK 2018), BSV – Berechnung und Darstellung

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Altersgutschriften mit dem altersunabhängigen Altersgutschriftensatz zu Beginn der Erwerbskarriere höher sind als im gestaffelten Beitragssystem. Ab Alter 45 ist es dann umgekehrt, so dass über den ganzen Sparprozess betrachtet am Ende in beiden Beitragssystemen insgesamt gleich viele Altersgutschriften zusammenkommen. In diesem Sinne ist ein altersunabhängiger Altersgutschriftensatz von 11,7% korrekt gewählt – zumindest für die standardisierte Mediankarriere.

3. Würdigung

Die Einführung eines altersunabhängigen Altersgutschriftensatzes wirft mehrere Probleme auf. Diese betreffen vor allem die Einführungs- bzw. Umstellungsphase (Übergangszeit) von den heutigen gestaffelten Sätzen zu einem altersunabhängigen Einheitssatz. Grundsätzlich sind zwei verschiedenen Umsetzungsarten vorstellbar: Entweder gilt der Einheitssatz sofort für alle Versicherten oder nur für Versicherte, die neu mit dem Sparprozess beginnen. **Beide Varianten** haben ihre Probleme.

Würde der Einheitssatz **sofort für alle Versicherten** eingeführt, wären Ausgleichsmassnahmen während mehreren Jahrzehnten notwendig, damit die Versicherten, die bereits einen Teil ihres Altersguthabens mit den gestaffelten Sätzen gebildet haben, bei der Pensionierung nicht zu wenig Altersguthaben

angespart haben werden. Dies betrifft insbesondere die Versicherten ab 45 Jahren, für die die heutigen Altersgutschriften weit über dem einheitlichen Satz von 11,7 % liegen¹.

Würde der Einheitssatz hingegen **nur für die jüngeren Versicherten** eingeführt, die neu mit dem Sparprozess beginnen, während für die ältere Versicherten die gestaffelten Sätze beibehalten würden, kämen während mehr als 40 Jahren zwei unterschiedliche Regelungen zur Anwendung². Dies ist problematisch, weil dies zu Verzerrungen zwischen den Gruppen von Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen würde. Die Anwendung eines Einheitssatzes von 11,7% für Versicherte, die in den Arbeitsmarkt eintreten, würde die Lohnkosten für diese Gruppe erhöhen. Jüngere Versicherte würden die Unternehmen mehr kosten als die etwas älteren Versicherten, die bereits im BVG versichert sind und für die bis zum Alter 44 ein Gutschriftensatz von 9% gilt. Eine Übergangszeit von mehr als vier Jahrzehnten würde zudem zwangsläufig zu Überschneidungen mit späteren BVG-Revisionen führen. Dies würde zu erheblichen administrativen Komplikationen und zusätzlichen Kosten für die Pensionskassen führen.

¹ Die heutigen BVG Altersgutschriften betragen 15 % zwischen 45 und 54 Jahren und 18 % ab 55 Jahren. Die Botschaft des Bundesrates sieht einen Satz von 14% ab 45 Jahren vor. Die Anwendung eines einheitlichen Satzes von 11,7 % würde bedeuten, dass die Versicherten ab 45 Jahren im Vergleich zum geltenden Rechts oder zum Entwurf des Bundesrates einen erheblichen Teil ihrer künftigen Ersparnisse verlieren würden. Zur Aufrechterhaltung des Rentenniveaus der über 45-jährigen Versicherten müssten dann zeitaufwändige und sehr kostspielige Ausgleichsmassnahmen getroffen werden.

² In diesem Fall sollten die alten gestaffelten Altersgutschriften bis zur Pensionierung aller bereits dem BVG unterstellten Versicherten beibehalten werden. Für die 25-Jährigen sollte daher das derzeitige System bis zum Alter von 65 Jahren beibehalten werden, d. h. für einen Zeitraum von 40 Jahren.